

Haus- und Benutzungsverordnung für das Vereinsheim St. Christoph

1. Nutzungsentgelte

A) Eigenverantwortliche Nutzung mit Mietvertrag

- a) 100,00 € Benutzungsgebühr
- b) Einkaufspreise +10%
- c) Kautions: 250,00 €

B) Vereinsinterne Veranstaltung

Getränkepreise lt. Liste für INTERN

C) Veranstaltung mit Bewirtung und Reinigung

Getränkepreise lt. Liste für EXTERN

Kein Nutzungsentgelt wird erhoben für vereinsinterne regelmäßige Zusammenkünfte (z.B. Feuerwehrübung, Schiessabend, Gesellschaftsabend, Kaffeenachmittag etc.).

Eine Reduzierung des Nutzungsentgelt kann vereinbart werden, wenn die Veranstaltung nicht gewinnorientiert ist (Nähkurs, Bastelkurs, Vorträge).

2. Die Vermietung vornehmlich an Vereine und Vereinsmitglieder der in St. Christoph ansässigen Vereine.
3. Die Mitgliedschaft muss zur Zeit der Beantragung mindestens 6 Monate bestanden haben.
4. Private Feierlichkeiten sind mindestens einen Monat vorher beim Vorstand anzumelden.
5. Eine Vermietung erfolgt ausschließlich für persönliche Feierlichkeiten. Eine Anmietung durch Dritte wird ausdrücklich ausgeschlossen.
6. Der Anlass ist bei der Vermietung anzugeben. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (Dorfgemeinschaft GbR).
7. Veranstaltungen der Vereine haben bei sich überschneidenden Terminen Vorrang vor einer privaten Nutzung.
8. In jedem Fall ist ein schriftlicher Mietvertrag zu schließen.
9. Sollte der Bereich der Schießanlage für die Feierlichkeit benötigt werden, ist der Abbau der Schießanlage mit der Vorstandschaft des ZSG (Sepp Bichlmaier im Vorfeld abzusprechen und darf nur im Beisein einer von der

ZSG beauftragten Person erfolgen. Zum Ab- und Aufbau der Schießanlage und zum Aufstellen der Tische sind vom Mieter mind. 2 Personen zu stellen.

10. Der Mieter nennt jeweils eine verantwortliche Person, die mit dem Inhalt dieser Benutzungsordnung als auch mit dem Inhalt des jeweiligen Nutzungsvertrages vertraut ist. Diese verantwortliche Person ist berechtigt und verpflichtet, die Einhaltung der Verträge und der Benutzungsordnung gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung durchzusetzen. Den Anweisungen des Verantwortlichen ist insofern zwingend Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche ist berechtigt, zuwider handelnde Personen, aus dem Vereinsheim zu verweisen.
11. Die Personenzahl ist auf 120 Personen beschränkt.
12. Das Vereinsheim ist ausgestattet mit Besteck, Gläsern und Geschirr für 120 Personen. Das gesamte Geschirr kann genutzt werden, muss vor Abgabe des Schlüssels gespült und aufgeräumt sein.
13. Personal für Theke, Küche und Bedienung hat der Mieter selbst zu stellen.
14. Die Getränke werden durch die Dorfgemeinschaft gestellt. Es wird der jeweilige Einkaufspreis + 10% berechnet.

Die verbrauchten Flaschen müssen gesammelt werden. Bei der Abnahme erfolgt die Erfassung der verbrauchten Getränke.
Ausnahmen sind Wein, Sekt, Säfte und Spirituosen, diese können vom Mieter mitgebracht werden.

Grundbedarf ist immer vorrätig. Größerer Mengenbedarf ist rechtzeitig anzugeben. Sonderwünsche sind nach Absprache möglich.
15. Bei der Ausgabe von alkoholhaltigen Getränken sind die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.
16. Grundsätzlich ist bei Veranstaltungen auf die Nachbarn des Vereinsheim Rücksicht zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf Lärm. Ab 22 Uhr ist grundsätzlich nur noch Zimmerlautstärke erlaubt. Für die Einhaltung der Lautstärke ist der Mieter verantwortlich.
17. Der Mieter hat für einen geordneten Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen.
18. Das Rauchen in den Räumen des Vereinsheims ist verboten. Das gleiche gilt für das Abbrennen von Feuerwerk oder Böller sowie den Umgang mit offenem Feuer.

19. Sind für Veranstaltungen polizeiliche oder steuerliche Anzeigen und Genehmigungen sowie die Genehmigung der GEMA erforderlich, so sind diese vom Mieter einzuholen.
20. Bei Benutzung der Parkflächen auf dem Gelände des Vereinsheims gelten die Regeln der STVO. Für Unfälle gleich welcher Art, wird vom Vermieter keine Haftung übernommen.
21. Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Dies gilt zwingend für die Ein- und Ausfahrt vor dem Feuerwehrhaus. Parken ist hier lediglich zum Be- und Entladen gestattet. Auf der Strasse vor dem Feuerwehrhaus muss eine Durchfahrtsbreite von mindestens 3,5m gewährleistet sein.
22. Bei Schnee- und Eisglätte obliegt die Streupflicht dem Mieter. Er hat für einen sicheren Zugang für sich und seine Gäste zu sorgen.
23. Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt lt. Tabelle (Punkt1) pro Tag erhoben. Für jeden weiteren Tag wird die Hälfte des Tagessatzes berechnet. Der Betrag ist bis spätestens zum letzten Werktag vor der geplanten Veranstaltung entweder in bar an den Vorstand oder die von ihm beauftragte Person zu entrichten oder auf das Konto der DG einzuzahlen. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach Vorlage einer Quittung oder des entsprechenden Einzahlungsbeleges.
24. Für die Dauer der Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 250,00€ zu hinterlegen. Dies erfolgt in bar bei Schlüsselübergabe.
25. Falls der Mietvertrag durch widrige Umstände (z.B. Rohrbruch, Stromausfall, defekte Heizung, Einbruch usw.) nicht zur Durchführung kommt, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden.
26. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln. Schäden an Haus, Grundstück oder Inventar hat der Mieter zu ersetzen.
27. Entstandene Schäden sind bei der Rückgabe selbständig anzuzeigen.
28. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Austausch der gesamten Schließanlage notwendig. Die Kosten dafür trägt der Mieter.
29. Der Mieter haftet für eine bestimmungsgemäße Nutzung der ihm überlassenen Räumlichkeiten.
30. Zum Anbringen von Dekorationsmittel sind nur die vorhandenen Befestigungsmöglichkeiten zu nutzen. Ein zusätzliches Einschlagen von Nägeln oder Bohren von Löchern ist nicht gestattet. Dekorationen sind nach der Veranstaltung rückstandsfrei zu entfernen. Für die Dekoration dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

31. Reinigung: Die gemieteten Räumlichkeiten sind spätestens bis 13:00 Uhr des nächsten Tages gereinigt zu übergeben (spätere Rückgabe ist vorher zu klären). Die benutzten Räume sowie die sanitären Anlagen sind feucht aufzuwischen. Die benutzten Tische sind feucht abzuwischen. Theke und Küche müssen sorgfältig gereinigt werden. Evtl. verwendete Geschirrtücher müssen innerhalb einer Woche nach Veranstaltung gewaschen zurück gegeben werden.
32. Die Bestuhlung muss gemäß Bestuhlungsplan für den Regelbetrieb wiederhergestellt werden.
33. Der bei den Feierlichkeiten entstehende Müll ist vom Mieter zu sammeln und selbst zu entsorgen. Lebensmittel bzw. Lebensmittelreste dürfen nicht hinterlassen werden. Kleinmengen an Restmüll (bis 10L) können kostenlos über die Restmülltonne des Vereinsheimes entsorgt werden.
34. Vor Verlassen des Vereinsheimes ist darauf zu achten, dass alle Türen und Fenster vorschriftsmäßig verschlossen sind.